

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin, den 25. November 1940

Inspektion des Luftschatzes.

Az.: 41 L 58 Nr. 18110/40 (S II C)

Die

„Anweisung für den Bau bombensicherer
Luftschutzräume“, Fassung November 1940,
wird genehmigt.

Im Auftrag:

Knifte

Anweisung für den Bau bombensicherer Luftschutzräume

Fassung November 1940

I. Planung

1. Bombensichere Luftschutzräume sind solche Luftschutzzimmer, die gegen übliche Abwurfmunition einen Schutz bieten. Bombensichere Luftschutzzimmer können in beliebiger Form, z. B. als Haus, Turm, Bunker oder Stollen, errichtet werden. Der Grundriss kann ein Rechteck, Quadrat, Kreis, Viereck oder beliebig ausgebildet sein. Der obere Abschluß kann aus einer ebenen Platte bestehen oder eine sonstige zylindrische Dachform aufweisen.

Erläuterung:

Bombensichere Luftschutzzimmer dürfen nicht nur zur Aufnahme von Deckenräumen. Sie müssen vor dem Angriffshorizont, auf die Angriffsrichtungen für das Zentrum und Außenraum und Luftschutzmarschrichtung, für die direkte Bekämpfung in den Luftschutzzimmerräumen und für andere Zwecke, so wie diese die über Raumform hinweg keinen Bedarf zu erhalten.

2. Ein geschossige bombensichere Luftschutzräume dürfen nicht mit einem größeren Fassungsvermögen als für 500 Personen errichtet werden.
Bombensichere Luftschutzräume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen sind nur in nachgeschossiger Ausführung zulässig.
3. Soweit eine Erdhindeckung über bombensicheren Luftschutzzimmer notwendig ist, soll sie bei den in Ziffern 4 und 5 angegebenen Deckenhöhen nicht mehr als 1 m betragen.

Erläuterung:

Bestreigt die Erdhindeckung mehr als 1 m, so ist die Verbunddecke nach Vorbildung zu Ziffer 4 zu verstärken.

4. Luftschutzräume, die allein durch Bodüberdeckungen bombensicher sein sollen, müssen die nachstehend angegebenen Überdeckungen aufweisen:

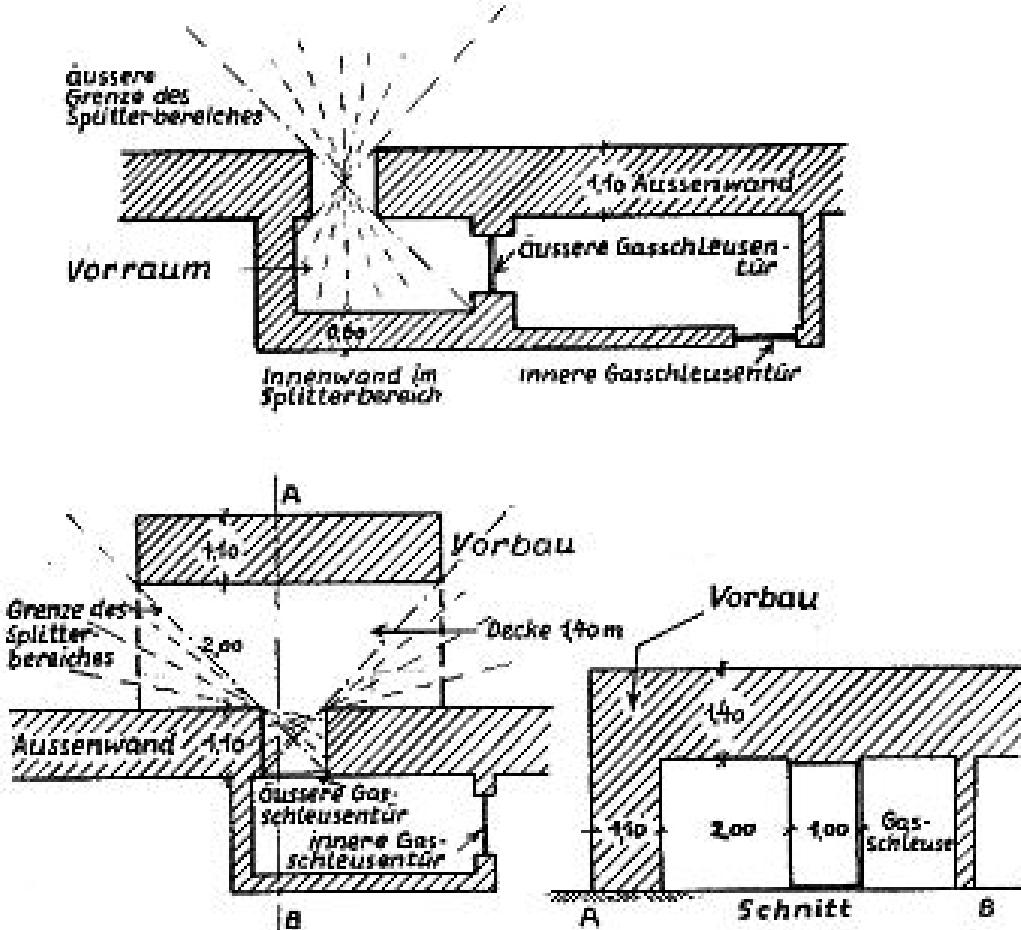
bei Sand, Erde, Eiss	8,00 m Überdeckung
weichem Felde	4,50 m
hartem Felde ohne Verkittung	3,00 m

5. Die lichte Stockwerkhöhe bombensicherer Luftschutzräume muss mindestens 2,0 m betragen.
6. Mit Rücksicht auf den Einfluß der Temperaturlawinen und des Schwindens sollen in bombensicheren Wänden und Decken aus Beton Trennungsfugen eingeschaltet werden:
 - a) alle 2 m, wenn keine Erdüberdeckung vorhanden ist,
 - b) alle 2 m bei mindestens 0,50 m Erdüberdeckung,
 - c) alle 30 m bei Beton mit nur statischer Bewehrung,
 - d) alle 40 m bei Beton mit Schnittbewehrung.

II. Einbau

7. Alle bombensichere Luftschutzzimmer-Anlage darf mindestens zwei Zugänge aufweisen.
8. 1) Jeder Zugang ist mit einer Gassektion zu versehen.
2) Die Breite des Gassektions soll im allgemeinen nicht weniger als 5 m² betragen, wobei die Breite der Gassektion mindestens gleich der Durchgangsbreite der Türen sein muß.

9. (1) Die Zugänge zu den Gas-Schleusen sind durch geknickte Liniengührung, durch bombensichere Verbauten oder andere Maßnahmen so zu sichern, daß die Außenwände der Gas-Schleusen von Bombensplittern nicht unmittelbar getroffen werden können. Stahlblechen sind als Splitterschutz in keinem Falle zulässig.
 (2) Innenwände und Zwischendecken der Räume vor der äußeren Gas-Schleusentür sind in Beton mit Schutzbewehrung 0,60 m, im Beton ohne Schutzbewehrung 1,00 m dick auszuführen, soweit sie von Bombensplittern getroffen werden können.



10. Für die über oder unter Erdgleiche gelegenen Türen sind Treppen nicht steiler als im Verhältnis der Steigung zum Auftritt wie 18½ : 26 oder Rampen mit einem Steigungsverhältnis nicht steiler als 1 : 5 anzunehmen. Müssen ausnahmsweise zwei Türen an einer Treppe oder Rampe liegen, so darf deren Breite nicht kleiner sein als die Summe der Lichtweiten der Türen.
 11. Die Raumabschlüsse sollen, mit Ausnahme des Splitterschutzes, nach DIN 4108 ausgebildet und zum Vertrieb nach § 8 des Lufschutzgesetzes genehmigt sein.

III. Baustoffe und Verarbeitung.

12. Für lösungssichere Umfassungswände und bombensichere Decken in Beton oder Eisenbeton sind 400 kg Zement je m² fertigen Betons zu verwenden. Die Körngröße der zur Verwendung gelangenden Zusatzstoffe muß zwischen den Listen D—F der DIN 1045 (Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton — § 7, Bild 2 —) liegen. Der Beton ist weich, nicht flüssig, anzumachen.
 Bei allen Bauteilen ist $W_{k,s} = 30 \text{ kg/cm}^2$ und eine Biegezugfestigkeit von $W_{k,z} = 20 \text{ kg/cm}^2$ nachzuweisen.

Die Zementmenge kann auf 350 kg/m³ erhöht werden,

- a) wenn die Körnungen der Zuschlagstoffe zwischen den Sieblinien D und E liegen und
- b) wenn Sand und Kies (Splitt) getrennt angeliefert werden und
- c) wenn ein Ausbreitmaß von möglichst 45 cm, jedoch nicht über 50 cm eingehalten wird;
- d) ohne Erfüllung der Forderungen von a) bis c), wenn durch besondere Zusammensetzung oder Güte der Zuschlagsstoffe (z. B. Basaltspalt, Ausfallkörnung) die geforderten Festigkeiten vorher nachgewiesen werden.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die erforderliche Baukontrolle durchzuführen.

13. Für bombensichere Bauteile aus Eisenbeton ist es zweckmäßig, Handelsbaustahl zu verwenden.

IV. Bombensichere Decken.

14. (1) Bombensichere Decken aus Beton mit Schutzbewehrung müssen eine Mindestdicke von 1,40 m aufweisen.

Erläuterung:

Bei Erdüberdeckung sind nachstehende Deckendicken einzuhalten:

Widerstandszahl	Deckendicke	
	Beton ohne Schutzbewehrung	Beton mit Schutzbewehrung
m	m	m
bis 2,00	2,81	1,40
bis 3,00	2,38	1,89
bei mehr als 3,00 m	3,00	1,99

Die Bewehrungen sind nach den beiliegenden Musterentwürfen auszuführen.

Die Verwendung dickerer Eisen, als sie bei den Schutzbewehrungen (siehe Anlagen) vorgesehen sind, berechtigt nicht, die gegenseitigen Abstände der Eisen zu vergrößern. Die Decken sind für ihr Eigengewicht und eine gleichmäßig verteilte Nutzlast von 1000 kg/m² zu berechnen.

Als Schutzbewehrungen sind bisher zugelassen:

- a) Gitterraumbewehrung
- b) Spiralbewehrung
- c) kubische Bewehrung.

(2) Die Betonüberdeckung der Eisenauflagen muß auf der Außenseite mindestens 5 cm betragen. Die Überdeckung auf der Innenseite soll möglichst gering — etwa 1,5 cm — sein.

(3) Soweit die in Ziffer 11 (1) angegebenen Bewehrungsformen und die Stahlauflagen der in Ziffer 10 genannten Schutzvorrichtungen im Sinne der Eisenbetonbestimmungen statisch wirksam sind, können sie für den Nachweis der Standsicherheit herangezogen werden.

15. (1) Bombensichere Decken aus Beton ohne Schutzbewehrung müssen eine Mindestdicke von 2,00 m aufweisen (Erläuterung zu Ziffer 14 (1) beachten).

(2) Bei ehenen bombensicheren Decken aus Beton ohne Schutzbewehrung darf die Lichte Spannweite in einer Richtung bis zu 4 m betragen, soweit die statische Standsicherheit diese Spannweite zuläßt.

(3) Gewölbe oder geknickte Decken aus unbewehrtem Beton sind so zu gestalten, daß die Stoßlinie bei Berücksichtigung der statischen Lasten und etwaiger friedensmäßiger Verkehrslasten auf ihrer ganzen Länge innerhalb des Querschnittskernes verläuft.

16. Bombensichere Decken nach Ziff. 14 und 15 müssen entweder unmittelbar an der Unterseite mit einer einbetonierte Schutzvorrichtung gegen das Abspringen von Betonteilen oder mit einer Schutzdecke versehen sein.

Als Schutzvorrichtungen dienen:

- a) Maschendraht mit höchstens 5 cm Maschenweite und mindestens 3 mm Drahtdicke.
- b) I-Träger oder Fertigkesträger nebeneinander liegend. Bei Verlegung mit Abstand, der im Lichten höchstens 20 cm betragen darf, müssen 3 mm dicke Blechplatten oder geeignete biegsame Hauptplatten dazwischen gelegt werden.

Erläuterung:

Es sind empfohlen, für I-Träger mindestens Normabmessung 10 und für Fertigkesträger eine Rollenweite von mindestens 15 cm zu verwenden.

Schutzdecken, die im lichten Abstand von mindestens 10 cm unterhalb der bombensicheren Decke angeordnet sind und eine Tragfähigkeit von mindestens 200 kg/m^2 besitzen, können aus beliebigen Baustoffen hergestellt werden. Der Raum zwischen Schutzdecke und bombensicherer Decke darf im Endzustand keine Füllstoffe enthalten.

V. Bombensichere Wände.

17. Bombensichere Wände über Erdgleiche aus Beton mit Schutzbewehrung müssen mindestens 1,10 m dick sein. Für die Wahl und Anordnung der Bewehrung gilt Ziff. 14 (1) und (2).
18. Bombensichere Wände über Erdgleiche aus Beton ohne Schutzbewehrung müssen mindestens 2,00 m dick sein.
19. Bombensichere Wände unter Erdgleiche aus Beton mit Schutzbewehrung müssen mindestens 1,80 m dick sein.
20. Bombensichere Wände unter Erdgleiche aus Beton ohne Schutzbewehrung müssen mindestens 3,00 m dick sein.
21. Bei Schutträumen unter Erdgleiche werden Isolierwände im Sinne der Schutzdecken nach Ziffer 16 c empfohlen, wobei auf eine Tragfähigkeit von 200 kg/m^2 verzichtet werden kann.
22. Zwischenwände innerhalb der bombensicheren Umfassungswände müssen bei eingeschossigen Luftschutzbauten 0,40 m dick in Beton in der Weise ausgeführt werden, daß die Decke im endgültigen Bauzustand ein zusätzliches Auflager hat.

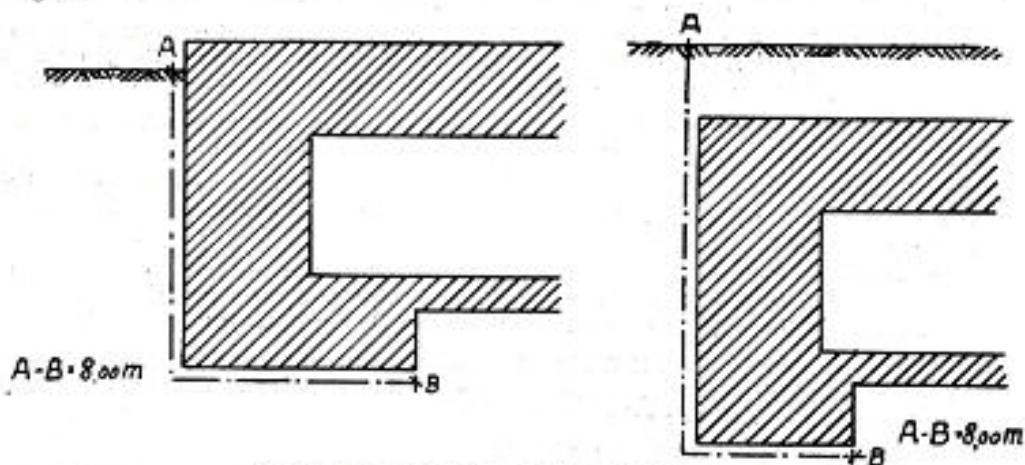
Zwischenwände sollen, soweit möglich, an den Berührungsstellen mit der Decke und den Außenwänden Schlitze zur Ermöglichung der Bauaustrocknung erhalten.

Erläuterung:

Wände, die Nebenräume, z. B. Waschräume, Küchen, Aborten u. dgl., zusammen abtreppen, können in geringerer Dicke ausgeführt werden.

VI. Gründung.

23. (1) Bombensichere Luftschutträume sind unabhängig von ihrer Höhenlage zur Erdgleiche auf eine Betonplatte zu gründen, die in bewehrtem Beton 1,00 m, in unbewehrtem Beton 1,40 m dick sein muß.
(2) Bei Bauten mit großer Flächenausdehnung genügt die Anordnung einer Sohlenplatte entlang den Umfassungswänden in einer solchen Breite, daß die Summe der Breite der Gründungssohle und der unter der Erde befindlichen Außenwandhöhe mindestens 8,00 m ergibt.



Bemessung nur nach den statischen Erfordernissen.

24. Der Schutz des Bauwerkes gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist durch Dichtungszusätze zum Beton vorzunehmen; er darf nur dann durch Isolierpappen erfolgen, wenn die Sperrsicht die Einheit aus Decke, Wänden und Sohle nicht durchschneidet. Eine Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit darf nicht zwischen Sohle und Wand erfolgen.

VII. Einrichtungen.

25. Bombensichere Luftschutzräume sind mit künstlicher Belüftung für Kampfstoff-gefilterte Luft zu versehen. Die Geräte müssen elektrisch betrieben und außerdem für Handbetrieb eingerichtet sein.
26. Bombensichere Luftschutzräume sind mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage auszurüsten, die an das örtliche Stromnetz anzuschließen ist. Als Notbeleuchtung sind Batterielampen und Kerzen bereitzuhalten.
27. Bombensichere Luftschutzräume müssen heizbar sein.
28. Die Wasserversorgung geschieht durch Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung oder durch Vorratsbehälter.
29. Für Waschgelegenheit ist — gegebenenfalls behelfsmäßig — Vorsorge zu treffen.
30. Für etwa je 30 Liegeplätze ist ein Abortisitz vorzusehen. Wo möglich, sind die Aborte als Wasserspülklosets an die städtische Entwässerung anzuschließen.
31. Bombensichere Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung sind mit Liegeplätzen auszustatten. Außerdem ist auf etwa je 5 Liegeplätze ein Sitzplatz in Aufenthaltsräumen vorzusehen.